

Kreisrat Peter Schreiber

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen

Landrat

Datum: 21.04.2026

Bearbeiterin: Frau Musall
Telefon: 03521 725-7017
Telefax: 03521 725-7000
E-Mail: kreistag@kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 012.011

Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Paußnitz der Stadt Strehla Ihre Anfrage vom 26.02.2026, ergänzt am 02.03.2026

Sehr geehrter Herr Schreiber,

in der Sitzung des Kreistages 26.02.2026 übergaben Sie Fragen zum Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Strehla. Mit E-Mail vom 02.03.2026 übersandten Sie eine ergänzte Fassung Ihrer Fragen.

Mit Schreiben vom 02.04.2026 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auf Grund der Personalsituation und des Umfangs der von den thematisch zuständigen Beschäftigten zu erledigenden Aufgaben eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich ist. Bezugnehmend auf die ergänzte Fassung Ihrer Anfrage beantworte ich Ihre Fragen nunmehr wie folgt:

1. Widerspruch bei der Akteneinsicht und Informationspflicht.

Wie erklärt das Landratsamt den eklatanten Widerspruch, dass Anträge auf Akteneinsicht nach dem SächsUIG im Februar 2026 mit dem Verweis auf „noch nicht entscheidungsreife Unterlagen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG) abgelehnt werden, während dieselbe Behörde bereits am 16.05.2025 öffentlich bekannt gab, dass nach Prüfung der Unterlagen keine UVP-Pflicht bestehe? Welche Unterlagen dienten der Bekanntmachung vom Mai 2025 als Basis, wenn diese heute angeblich noch „in Vervollständigung“ begriffen sind?

Die Sabowind GmbH beantragte am 24.02.2025 beim Landratsamt Meißen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über eine Genehmigungsvoraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N175-6.8 MW mit einer Nennleistung von je 6,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern im Windpark Paußnitz in der Stadt Strehla, Gemarkung Paußnitz.

Gegenstand des Antrags der Sabowind GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids war die Klärung der Frage, ob „die Errichtung der oben genannten Windenergieanlagen in räumlicher Nähe des Verkehrslandeplatzes Riesa-Göhlis nach den §§ 12 fortfolgende Luftverkehrsgesetz zulässig ist“. Für die sachliche Bewertung dieser Fragestellung zum Vorbescheid wurden luftverkehrsrelevante Unterlagen vorgelegt.

Die hier gegenständliche Frage zur luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit fällt nicht unter die in § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter. Im Rahmen des anhängigen Vorbescheidsverfahrens war die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die gegenständliche Frage daher zu verneinen.

Die mit der Frage angesprochene Ablehnung des Antrags eines Bürgers auf Auskunft und Akteneinsicht nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) war Gegenstand eines beim Landratsamt Meißen als zuständige Ausgangs- und Widerspruchsbehörde zu bearbeitenden Widerspruchsverfahrens. Eine Entscheidung über den Widerspruch ist mittlerweile erfolgt und diese wird dem Antragsteller in Kürze zugestellt. Dem Widerspruch konnte teilweise abgeholfen werden, sodass eine Akteneinsicht zu den ausschließlich der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen entsprechend dem Antrag vom 31.01.2026 gewährt wird.

2. Schutzstatus des EU-Vogelschutzgebietes und des LSG.

2a. Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und berührt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riesaer Elbland und Seußlitzer Elbhügelland“. Wie stellt das Landratsamt sicher, dass der Schutzcharakter des LSG (Erhalt der Eigenart und Schönheit des Elbtals) durch die 179m hohen Anlagen nicht irreversibel zerstört wird?

Wie in meiner Antwort zu Frage 1 dargestellt, ging es in dem Vorbescheidsverfahren vom Februar 2025 um die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Belange des LSG „Riesaer Elbland und Seußlitzer Elbhügelland“ oder des europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens und in diesem Zusammenhang daher auch nicht zu prüfen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2025 stellte die Sabowind GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X am Standort des Windparks Paußnitz in der Stadt Strehla, Gemarkung Paußnitz, Flst.-Nrn. 627/1, 631/2, 641/2, 650/2, 668, 670/1, 670/2, 679/2, 680. Aus den Antragsunterlagen in der prüfungsrelevanten Fassung vom 18.11.2025 ergeben sich erneut eine Nennleistung von je 6,8 Megawatt und ein Rotordurchmesser von 175 Metern, jedoch abweichend vom Antrag vom 24.02.2025 eine Nabenhöhe von jetzt 199 Metern.

Der Windpark Paußnitz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ (festgesetzt mit Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 29.10.2001 [Kreisanzeiger vom 07.11.2001], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 12.01.2016 [SächsGVBl. S. 63] – LSG-VO).

Nach der LSG-VO bedarf die Errichtung baulicher Anlagen im LSG grundsätzlich einer Zulassung (Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LSG-VO oder Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Sofern die bauliche Anlage dem Schutzzweck vollständig zuwiderliefe wäre die Errichtung ggf. auch verboten.

Im vorliegenden Fall kommt jedoch § 26 Abs. 3 BNatSchG zur Anwendung. Danach sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20.07. 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die vorgenannten Regelungen auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend.

Die Ausnahmen des § 26 Abs. 3 BNatSchG Sätze 1 bis 4 gelten allerdings nicht, wenn der Standort in einem Natura-2000-Gebiet liegt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Windpark Paußnitz liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, sodass § 26 Abs. 3 BNatSchG zur Anwendung kommt.

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windkraftanlage im Windpark Paußnitz (oder anderen) darf somit grundsätzlich behördlicherseits kein Verbot aus der LSG-VO entgegengehalten werden, welches zur Unzulässigkeit führt. Es bedarf explizit auch keiner Zulassung (Erlaubnis oder Befreiung) nach der LSG-VO.

Begründung hierfür ist zum einen, dass es Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG (dies sind ausgewiesene Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen) im Landkreis Meißen bisher ausschließlich in der Gemeinde Klipphausen (Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“) gibt.

Der Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertagebirge befindet sich derzeit in Aufstellung. Flächen für die Windenergie an Land aus Plänen der Raumordnung existieren daher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Teilregionalplanes für den Landkreis Meißen ebenfalls nicht.

Zum anderen gibt es auch keinen nach § 5 WindBG festgestellten Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG für den Freistaat Sachsen (Anmerkung: Der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 im Freistaat Sachsen zu erreichen ist, beträgt 1,3 % der Freistaatsfläche.).

Insoweit spielen nach der aktuellen Rechtslage für die Errichtung und den Betrieb der 7 Windkraftanlagen im Windpark Paußnitz etwaige Belange, die sich aus der Festsetzung des LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ ergeben könnten, keine Rolle. An diese Rechtslage ist der Landkreis Meißen gebunden.

Das bedeutet aber nicht, dass naturschutzrechtliche Belange außer Acht gelassen werden. Denn unabhängig von den speziell für LSG geltenden Regelungen sind gleichwohl die sich ansonsten noch aus dem BNatSchG ergebenden Vorgaben zu beachten. So müssen etwa vom Vorhabenträger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend der §§ 13 bis 17 BNatSchG i. V. m. §§ 9 bis 12 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bilanziert und mit Kompensationsmaßnahmen untersetzt werden. Dies erfolgt in einem sogenannten Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zudem sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit ist 2-stufig. Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon nach der Vorprüfung „offensichtlich“ ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht.

Die Sabowind GmbH hat im Rahmen des Antrages eine Unterlage zur Vorprüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebietskulisse vorgelegt, welche vom Kreisumweltamt, Sachgebiet Naturschutz, als hierfür zuständige Behörde geprüft wurde. Die Prüfer kamen zum Ergebnis, dass der Inhalt der vorgelegten Unterlagen unzureichend und daher nicht belastbar ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Natura-2000-Gebiete, insbesondere des SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der betroffenen Natura-2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteilen können daher nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dies wurde der Sabowind GmbH mit Schreiben vom 18.12.2025 mitgeteilt und entsprechend belastbare Unterlagen nachgefordert. Die daraufhin übermittelten Unterlagen befinden sich aktuell in der Prüfung.

2b. (Warum) werden der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorenthalten, obwohl das Schutzbedürfnis dieses sensiblen Raumes ein überragendes Informationsinteresse der Bürger begründet?

Bei dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb des Windparks Paußnitz handelt es sich nicht um ein öffentliches Verfahren (siehe auch Antwort zur Frage 4). Der Öffentlichkeit werden daher keine Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorenthalten.

Wie in meiner Antwort unter 2a bereits dargelegt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben nach §§ 33, 34 BNatSchG ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Landkreis gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden einholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die gesamten Antragsunterlagen zum Vorhaben werden den jeweiligen Behörden zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören auch die naturschutzfachlichen Unterlagen, etwa zu Auswirkungen bezüglich der Natura-2000-Gebietskulisse.

In diesem Zusammenhang wurden unter anderen der Stadt Strehla mit E-Mails vom 26.11.2025 und vom 30.03.2026 die Antragsunterlagen zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludierten Baugenehmigung übermittelt. Der Stadt Strehla liegen somit auch die naturschutzfachlichen Unterlagen vor.

3. Rechtssicherheit im Lichte verfassungsrechtlicher Bedenken zum § 2 EEG. Ein aktuelles Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit von § 2 EEG warnt vor einer schematischen Vorrangstellung der Windkraft gegenüber dem Naturschutz und der kommunalen Planungshoheit. Wie bewertet der Landkreis das Risiko, dass Genehmigungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Missachtung lokaler Schutzgebietsverordnungen (LSG) erteilt werden, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten?

Die Verwaltung des Landkreises Meißen ist an den unter 1. und 2. skizzierten aktuellen rechtlichen Rahmen gebunden. Eine Verwerfungskompetenz hinsichtlich der benannten Normen steht dem Landkreis nicht zu. Über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz befindet gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz nach Vorlage durch ein Fachgericht allein das Bundesverfassungsgericht.

4. Stand des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Paußnitz. Bitte informieren Sie mich über den Stand des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Paußnitz und über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit.

Das Verfahren zum Antrag der Sabowind GmbH vom 18.11.2025 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X am Standort „Windpark Paußnitz“ ist beim Landkreis Meißen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde anhängig.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürfnis für dieses Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da dies aufgrund der zuvor genannten Normen bundesgesetzlich so vorgesehen ist und die Sabowind GmbH die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht beantragt hat.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Verfahren noch in der Vollständigkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen sind derzeit formell vollständig, jedoch materiell unvollständig und somit noch nicht bescheidungsfähig. Die Sabowind GmbH wurde nochmals zur Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert. Nach Vorlage der nachgelieferten Unterlagen findet eine erneute Prüfung auf Vollständigkeit und somit auf Bescheidungsfähigkeit statt.

Parallel wird eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Aufgrund fehlender Antragsunterlagen konnte die allgemeine Vorprüfung noch nicht abgeschlossen werden. Die Entscheidung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, steht somit noch aus. Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Vorprüfung abgeschlossen werden kann, wird das Ergebnis der Vorprüfung öffentlich bekanntgemacht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind derzeit in der Erarbeitung ihrer abschließenden Stellungnahmen, soweit die Bewertung der Bescheidungsfähigkeit durch die materielle Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bereits möglich ist.

Die Genehmigungsbehörde hat im vereinfachten Verfahren nach Feststellung der formellen Vollständigkeit der Antragsunterlagen grundsätzlich 3 Monate Zeit über den Antrag zu entscheiden.

Legt die Sabowind GmbH anhand der eingereichten Unterlagen dar, dass die nach Art, Ausmaß und Dauer der von den geplanten Windkraftanlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar sind, hat die Genehmigungsbehörde eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Hänsel